

# **Stützpunktkonzept für den Leistungssport in Schleswig-Holstein**

## Präambel

Im „Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein“ ist erarbeitet worden, dass Schleswig-Holstein als Standort für Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport gestärkt werden soll. Neben den vorhandenen sog. Schwerpunktsportarten weisen zahlreiche weitere Sportarten Potentiale und Perspektiven auf, diesem Ziel entgegen zu kommen. Ziel ist es, die Situation von Athletinnen und Athleten und Trainerinnen und Trainern zu verbessern. In den Empfehlungen 90 bis 93 des Zukunftsplans heißt es daher:

Empfehlung 90: Im Land Schleswig-Holstein wird das vorhandene System der Landesstützpunkte nach den Anforderungen der Landesfachverbände und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein ausgebaut, regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Empfehlung 91: Die Landesfachverbände und der Landessportverband erarbeiten gemeinsam einen Kriterienkatalog für ein System an Landesstützpunkten.

Empfehlung 92: Die Anerkennung von Landesstützpunkten und Landesleistungszentren erfolgt ab 2021 durch das MILIG. Bei der Anerkennung ist der LSV und der jeweilige Fachverband zu beteiligen. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage eines durch den LSV und MILIG abgestimmten Konzeptes.

Das nachfolgende Stützpunktkonzept ist vor dem oben genannten Hintergrund gemeinsam vom Landessportverband und dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet worden.

## 1 Einleitung:

- 1.1 Das „Stützpunktkonzept Schleswig-Holstein“ ist Teil des LSV-Leistungssportkonzeptes 2021 und Teil des „Zukunftsplans Sportland“ der Landesregierung.
- 1.2 Ziel ist es, ideale Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer erfolgreichen leistungssportlichen Karriere im Nachwuchsleistungssport zu schaffen.
- 1.3 Das Stützpunktsystem besteht aus den Strukturelementen Landesstützpunkt und Landesleistungszentrum.

## 2 Begriffsbestimmung/Strukturelemente

- 2.1 **Landesstützpunkte** sind Trainingseinrichtungen an denen die Landesfachverbände und leistungsstarke Vereine eng abgestimmt und zielorientiert zusammenarbeiten. Vor Ort findet ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes Training für Landeskader im Einzugsgebiet eines leistungsstarken Vereins oder mehrerer leistungsstarker Vereine, regelmäßig und dauerhaft statt.
- 2.2 Landesstützpunkte sind gekennzeichnet durch optimale Rahmenbedingungen, leistungsstarke Trainingsgruppen und hochqualifiziertes Leistungssportpersonal.
- 2.3 Sie sind Bestandteil des Netzwerkes zur Förderung des Leistungssports von der Vereins- bis zur Bundesebene. Das bedeutet, dass an einem Bundesstützpunkt nach Möglichkeit auch ein Landesstützpunkt einzurichten ist.
- 2.4 Basierend auf einer systematischen Talentsuche der Landesfachverbände ist es das Ziel der Landesstützpunkte, die sportliche Entwicklung der Nachwuchskader (NK2/LK) so zu unterstützen, dass sie zum Ende des Ausbildungsabschnittes die Anforderungen zur Aufnahme in den Bundeskader erfüllen.
- 2.5 Die Gestaltung des Trainings orientiert sich an der methodischen Grundkonzeption und den Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes (Richtlinienkompetenz der Spitzenverbände). Ein systematischer Übergang vom Landes- in den Bundeskader wird somit gewährleistet.
- 2.6 **Landesleistungszentren** sind anerkannte Sportstätten mit Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten, in denen zentrale Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen der Spitzenverbände stattfinden. Sie dienen primär der Ausbildung und Förderung von Kadern der Bereiche NK2 und LK für den Leistungssport. Landesleistungszentren sind wesentliche Elemente in der Schulungsstruktur einzelner Landesfachverbände und genießen hohe Priorität gegenüber anderen Sportstätten. Die Absicherung der zentralen Maßnahmen an den Landesleistungszentren wird grundsätzlich über die Jahresplanung der Landesfachverbände sichergestellt.

### **3 Landesstützpunkte**

#### **3.1 Anerkennungsverfahren**

- 3.1.1 Die Beantragung eines neuen Landesstützpunktes bzw. Änderungen an einem bestehenden Landesstützpunkt erfolgt durch den Landesfachverband mittels Antragsformular (erhältlich über den Landessportverband Schleswig-Holstein). Der Landessportverband Schleswig-Holstein prüft den Antrag und leitet ihn bei einem positiven Votum zur Anerkennung an das für Sport zuständige Ministerium weiter.
- 3.1.2 Die Landesstützpunkte müssen in den aktuell gültigen regionalen Zielvereinbarungen bzw. im Leistungssportstrukturplan verankert sein. Eine Verlängerung des Landesstützpunktes erfolgt in der Regel im folgenden Gespräch zu den regionalen Zielvereinbarungen bzw. zum Leistungssportstrukturplan. Das Gespräch ersetzt nicht den Antrag.
- 3.1.3 Die genehmigten Landesstützpunkte werden in die Datenbank für Leistungssport (DaLiD) eingepflegt. Das für den Sport zuständige Ministerium besitzt Leserechte der Datenbank, Der Landesfachverband ist verpflichtet, Änderungen umgehend dem Landessportverband Schleswig-Holstein mitzuteilen.
- 3.1.4 Die Landesfachverbände erhalten im Falle einer positiven Entscheidung des Antrages durch das für Sport zuständige Ministerium eine Anerkennungsurkunde und ein Stützpunktschild zur Anbringung an der Haupttrainingsstätte.
- 3.1.5 Der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Olympische Sportbund bzw. der Deutsche Behindertensportverband sowie die zuständige Kommune werden benachrichtigt.
- 3.1.6 Mit der Anerkennung eines Landesstützpunktes geht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landessportverband Schleswig-Holstein oder das für Sport zuständige Ministerium einher.

### **4 Voraussetzungen für die Anerkennung**

#### **4.1 Regionale Zielvereinbarung / Leistungssportstrukturplan**

- 4.1.1 Der beantragte bzw. zur Verlängerung vorgeschlagene Landesstützpunkt ist Bestandteil der regionalen Zielvereinbarung.
- 4.1.2 Bei den olympischen bzw. paralympischen Sportarten sind die Partner auf Bundesebene (DOSB, SV, OSP) einzubeziehen.

## 4.2 Förderung

- 4.2.1 Der Landessportverband Schleswig-Holstein und das für Sport zuständige Ministerium fördern die Landesstützpunkte vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- 4.2.2 Für die Grundförderung (z.B. Mieten oder Betriebskosten), für die Durchführung der Kadermaßnahmen und für die Finanzierung von Trainerpersonal am jeweiligen Stützpunkt erhält der Landesfachverband pro Stützpunkt eine Förderung von 5.000 bis zu 20.000 Euro pro Jahr.
- 4.2.3 Für Baumaßnahmen können die Träger der anerkannten Sportstätte bei dem für den Sport zuständigen Ministerium Mittel beantragen.
- 4.2.4 Die Mittel sind zweckgebunden und in Kooperation mit dem stützpunkttragenden Verein einzusetzen.
- 4.2.5. Der Landesfachverband muss sich am Landesstützpunkt mit Personal- und Sachleistungen (z.B. durch den Einsatz des jeweiligen Landestrainers) beteiligen.

## 4.3 Teilnehmer\*innen am Stützpunkttraining

- 4.3.1 Die Anerkennung eines Landesstützpunktes setzt voraus, dass in der Regel mindestens fünf Kaderathlet\*innen (LK- und NK2-Kader-Athlet\*innen) schwerpunktmäßig am Stützpunkttraining teilnehmen.
- 4.3.2 Bundeskader (OK, PK, NK1) und perspektivreiche Nachwuchsathlet\*innen unterhalb der LK-Kaderebene können in die Trainingsmaßnahmen am Landesstützpunkt mit einbezogen werden.

## 4.4 Leistungssportpersonal

- 4.4.1 Am Landesstützpunkt muss qualifiziertes Leistungssportpersonal zur Verfügung stehen.
- 4.4.2 Dazu gehört insbesondere die Qualifikation der vor Ort eingesetzten Trainerinnen und Trainer (angestrebt wird die A-Lizenz oder eine vergleichbare Qualifikation).

## 4.5 Sporteinrichtungen

- 4.5.1 Die beantragten Landesstützpunkte müssen über eine leistungssportgerechte Sportinfrastruktur verfügen (z.B. Sportstätten, -einrichtungen und Geräte).

## 4.6 Duale Karriere

- 4.6.1 Die Landesstützpunkte sollen am Standort mit Schulen kooperieren. An Standorten mit Partnerschulen des Leistungssports bzw. Partnerschulen Talentförderung arbeitet der Landesstützpunkt mit diesen eng zusammen.

- 4.6.2 Mit den Landeskaderathlet\*innen werden regelmäßig Gespräche zur dualen Karriere mit der Laufbahnberatung am Olympiastützpunkt geführt. Dabei wird insbesondere über die Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten am Standort bzw. in der Nähe informiert.

## 5 Landesleistungszentren

### 5.1 Sachstand

- 5.1.1 Die Anerkennung von Landesleistungszentren erfolgt in Abstimmung zwischen dem für Sport zuständigen Ministerium und dem Landessportverband Schleswig-Holstein
- 5.1.2 Aktuell werden konkrete Kriterien entwickelt mit dem Ziel eine Anerkennung ab 2023 zu realisieren

## 6 Anerkennungszeitraum

- 6.1 Der Anerkennungszeitraum erstreckt sich über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren (entsprechend dem olympischen/paralympischen Zyklus und endet jeweils mit Ablauf des Jahres in dem Olympische/Paralympische Spiele stattfinden (31.12.).
- 6.2 Unterschreitet die Kaderzahl die unter 4.3.1. dargestellte Mindestzahl innerhalb eines olympischen Zyklus, kann eine Neubeantragung um zunächst zwei Jahre erfolgen, wenn nachvollziehbar dargestellt wird, dass die Kadersituation mittelfristig wieder die Mindestzahl erreicht.

## 7 Inkrafttreten des Konzeptes

Das Konzept tritt am 01.01.2022 in Kraft